

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
in der Stadt Gronau (Westf.)
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 30.10.2013
i.d.F. vom 16.09.2022

Steuerwesen

Änderungen bzw. Ergänzungen

Neufassung vom 30.10.2013
Bekanntmachung vom 02.11.2013
(In Kraft getreten am 01.01.2014)

1. Änderung vom 26.11.2014
Bekanntmachung vom 05.12.2014
(In Kraft getreten am 01.01.2015)

§ 3 Satz 2,
§ 5 (bish. § 5 Abs. 6 entfällt),
§ 8 Abs. 3 Satz 2,
§ 9 Abs. 1 Satz 4 u.
Abs. 3 Satz 2

2. Änderung vom 09.11.2017
Bekanntmachung vom 17.11.2017
(In Kraft getreten am 01.01.2018)

§ 5 Abs. 5

3. Änderung vom 16.09.2022
Bekanntmachung vom 23.09.2022
(In Kraft getreten am 01.01.2023)

§ 5 Abs. 5

**Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
in der Stadt Gronau (Westf.)
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 30.10.2013
i.d.F. vom 16.09.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in der Sitzung vom 24.08.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Steuersätze

§ 4
Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Gronau (Westf.) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Gronau (Westf.) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5
Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5,0 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Praktiken zum Gegenstand haben 600 Euro

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Gronau (Westf.) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten, ansonsten mit Abschluss der Veranstaltung.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Gronau (Westf.) ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Gronau (Westf.) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 5 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Ist die Steuerschuld für einen Erhebungszeitraum größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9**Vorauszahlungen**

- (1) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner vierteljährliche Vorauszahlungen zu entrichten. Diese sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages des letzten Kalenderjahres. Bei erstmaliger Aufstellung werden die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Vorjahres-Durchschnittswert der Spieleinsätze an vergleichbaren Standorten bemessen.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (3) Eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe an die tatsächlichen Verhältnisse ist jederzeit möglich. Der Steuerschuldner kann eine Anpassung der Vorauszahlungen nur beantragen, wenn die Berücksichtigung der festgesetzten Spieleinsätze nachweislich zu einer Veränderung der Vorauszahlungen von mehr als 20 % führt.
- (4) Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 10**Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11**Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Gronau (Westf.) die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Gronau (Westf.) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen / Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steueratbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 6 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 8 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung und Beifügung von Zählwerkausdrucken

§ 14**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.02.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.01.2013 außer Kraft.